

**Vorlage Nr.: 0013/2024**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Kenntnisnahme	13.02.2024		Ö			
Verwaltungsausschuss	Kenntnisnahme	22.02.2024		N			
Rat	Kenntnisnahme	29.02.2024		Ö			

**Richtungspfeile auf Radverkehrsanlagen;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.09.2022**

**Sachverhalt und Rechtslage:**

Unter dem Begriff „Radverkehrsanlagen“ sind sowohl bauliche Anlagen als auch markierte Anlagen für den Radverkehr zu verstehen. Das können baulich von der Fahrbahn mit Borden abgesetzte Radwege sein, aber auch Radfahrstreifen oder Schutzstreifen auf der Fahrbahn.

Die Radverkehrsanlagen liegen in der Straßenbaulast des jeweiligen Trägers der Straße, d. h. im Einzelnen für Soltau:

K1	- Poststraße, Unter den Linden, Harburger Straße	- Landkreis
K2	- Winsener Straße	- Landkreis
B71	- Bergstraße, Kirchstraße, Wilhelmstraße, Lüneburger Str.	- NLStbV
L163	- Walsroder Straße, Am Alten Stadtgraben	- NLStbV
	- Celler Straße	- Stadt

Unabhängig von der Zuständigkeit als Straßenbaulastträger liegt die verkehrsrechtliche Zuständigkeit bei allen klassifizierten Straßen beim Landkreis Heidekreis.

Die Celler Straße (ehemals B3) ist zur Stadtstraße abgestuft und fällt in die verkehrsrechtliche Zuständigkeit der Stadt.

Für alle Radverkehrsanlagen in Soltau auf den o. g. Straßen gibt es keine angeordnete Benutzungspflicht, d. h. der Radverkehr hat die Wahl zwischen baulichen Radwegen oder Fahrbahn. Wo keine baulichen Radwege oder Schutzstreifen zur Verfügung stehen, wurde i. d. R. – wenn die Mindestbreite für die gemeinsame Geh-/Radwegnutzung von 2,50 m vorhanden ist – das Radfahren auf dem Gehweg zugelassen.

Für alle Formen der Radverkehrsführung gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot

(Ausnahme: radfahrende Kinder auf dem Gehweg bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres).

Die Missachtung der Regeln für den Radverkehr ist hoch einzustufen; insbesondere das Linksfahren kann zu Unfällen mit dem Kfz-Verkehr mit schweren Folgen führen. Konfliktpunkte sind neben den Einmündungen von Straßen auch die Grundstückszufahrten.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist gerade das Zulassen des Linksfahrens auf die örtliche Situation abzustellen und kommt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen unter Sicherungsmaßnahmen (Beschilderung, Markierung, bauliche Maßnahmen = Erkennbarkeit für den Kfz-Verkehr erhöhen) überhaupt in Betracht.

Das Linksfahren von Radfahr- oder Schutzstreifen ist ausnahmslos verboten.

Die Gefahren des „Geisterfahrens“ auf Radverkehrsanlagen sind hinreichend durch Auswertung von Statistiken bekannt und finden sich auch in den Vorschriften der StVO wieder.

Die Ausstattung der Radverkehrsanlagen mit Richtungspfeilen ist bisher als Standardelement aber nicht aufgenommen.

Radverkehrssicherheitskampagnen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zu diesem Thema laufen. Die Stadt ist hierzu aufgerufen, Initiative im Rahmen der Verkehrs- und Straßenplanung mit Hilfe der Verkehrswacht zu ergreifen (städtisches Konzept).

Die Verkehrssicherheitsberater der Polizei sind hinsichtlich einer besseren Kennzeichnung durch Erneuerung vorhandener Piktogramme (Radfahrer) und/oder Ergänzung aufgeschlossen.

Letztendlich entscheidet der Landkreis (auch als Aufsichtsbehörde für die Stadt) verkehrsrechtlich darüber, ob Richtungspfeile auf den Radverkehrsanlagen aufgebracht werden sollten.

Für die Celler Straße entscheidet dies die Stadt selbst, wobei sich für den Radverkehr unterschiedliche Entscheidungen nicht empfehlen.

Das widerrechtliche Parken auf den Radverkehrsanlagen wird vom Vollzugsdienst verstärkt überwacht.